

Gemeinde Moosach

Landkreis Ebersberg



Satzung

für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Moosach-Alxing (MIMO)

Mittagsbetreuungssatzung

Die Gemeinde Moosach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Mittagsbetreuungssatzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Moosach ist Trägerin der „Mittagsbetreuung an der Grundschule Moosach-Alxing (MIMO)“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Die Mittagsbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Der Betrieb der Mittagsbetreuung erfolgt in Kooperation mit der Leitung der Grundschule Moosach-Alxing und der gemeinnützigen Wählervereinigung "Frauen für Moosach e.V."

§ 2 Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung

(1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Moosach-Alxing. Die Gemeinde Moosach stellt zu diesem Zweck ausreichendes Betreuungspersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.

(2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeinde Moosach.

(3) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich. Eine Ansprechpartnerin der "Frauen für Moosach" steht zur Unterstützung bei der Anmeldung, der Festlegung der Gruppen und Öffnungszeiten, Fördergeldanträgen und Projektarbeiten zur Verfügung, wenn dies von der Leitung der Mittagsbetreuung gewünscht wird. Sollte vom Verein „Frauen für Moosach“ keine Unterstützung mehr zur Verfügung stehen, fallen diese Arbeiten an die Gemeinde Moosach (Kämmerei) zurück.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufgenommen werden Moosacher Kinder der Grundschule Moosach-Alxing, die im Schulverbund der Gemeinden Moosach und Bruck getragen wird, wobei vorrangig die Klassen 1, 2 und 3 Berücksichtigung finden.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze (derzeit 50). Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien vorgenommen:

a) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

b) Kinder, deren Mütter bzw. Väter allein erziehend sind. Als allein erziehend gilt nicht, wer in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt.

c) Kinder, deren Vater und Mutter einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem Dienstverhältnis nachgehen.

d) Kinder, deren Geschwister in der Einrichtung betreut werden.

e) Kinder aus der Gemeinde Moosach, die die Klassen 1 bis 3 anderer Schuleinrichtungen besuchen.

f) Kinder aus Nachbargemeinden werden nach Maßgabe verfügbarer Plätze berücksichtigt; vorrangig werden Kinder aus dem Schulverbund Moosach-Alxing aufgenommen.

(3) In besonderen Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Moosach in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung wird grundsätzlich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten.

(2) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden jährlich bedarfsgerecht in Absprache zwischen Gemeinde, Leitung

der Mittagsbetreuung und Schulleitung festgelegt und in der verbindlichen Anmeldung zur Mittagsbetreuung geregelt.

§ 5 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden nach Bedarf neu berechnet und im Anmeldeformular dokumentiert. Das jeweils gültige Anmeldeformular ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die Neuanmeldung der Kinder erfolgt zusammen mit der Schuleinschreibung.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich für das ganze Schuljahr. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen wie Wohnort- oder Schulwechsel oder längerfristiger Erkrankung des Kindes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

(3) Sollte sich bei unterjähriger Abmeldung durch die bestehende Anmeldung für das ganze Schuljahr eine besondere Härte für die Personensorgeberechtigten ergeben, kann nach Darlegung der Gründe durch den Gemeinderat der Gemeinde Moosach in nichtöffentlicher Sitzung eine Ausnahme erteilt werden.

(4) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Moosach.

§ 7 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

(1) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Mittagsbetreuung ernsthaft und nachhaltig stören, können von der Gemeinde Moosach vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

(2) Ein Schulkind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde Moosach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Moosach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 Abwesenheit, Krankheit

- (1) Abwesenheiten eines Kindes sind der Mittagsbetreuung rechtzeitig mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Bei einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 11 Datenschutz

- (1) Alle an der Moosacher Mittagsbetreuung beteiligten Personen verpflichten sich, die rechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten. Die nötige Verschwiegenheitserklärung wird von allen Beteiligten unterzeichnet.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke der Durchführung der Mittagsbetreuung erhoben, gespeichert und genutzt.
- (3) Für das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit ist eine entsprechende Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 12 Anhänge

Folgende Schriftstücke sind Bestandteil dieser Satzung:

- (1) Formular „Antrag auf Aufnahme zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Moosach-Alxing“ in seiner jeweils gültigen Fassung
- (2) Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten für das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2013 in Kraft.

Moosach, den 25.02.2013

Eugen Gillhuber

Erster Bürgermeister der Gemeinde Moosach